

Bauliche Anforderungen

- I Checklisten – Erste Bestandsaufnahme in der Praxis**
- II Inhaltsverzeichnis**
- III Zusammenfassung – Kurzinformation der Inhalte**
- IV Inhalte - Detailinformationen**
- V Gefährdungsbeurteilung – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Jetzt noch mal alles überprüfen**

Checklisten – Erste Bestandsaufnahme in der Praxis

Checkliste: Bauliche Anforderungen in der Zahnarztpraxis


Was?	Wie?	Ja	Nein
Lüftung	<ul style="list-style-type: none"> Die Praxisräume müssen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhalten durch entweder regelmäßige Lüftung über Fenster oder Luftaustausch über eine raumlufttechnische Anlage. 		
Raumtemperaturen	• Bei überwiegender sitzender Tätigkeit: mind. 19°C		
	• Bei überwiegender stehender Tätigkeit: mind. 17°C		
	• In Büroräumen bei überwiegender sitzender Tätigkeit und leichter Arbeitsschwere: mind. 20°C		
	• Maximale Raumtemperatur: 26°C		
	• In Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen: mind. 21°C		
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. 		
	• In Arbeitsräumen muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux gegeben sein.		
Fußböden, Wände, Decken und Dächer	<ul style="list-style-type: none"> Fußböden müssen eben und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen und einen rutschhemmenden Bodenbelag vorweisen. 		
	• Wände und Decken müssen sich leicht reinigen lassen.		
Fenster, Oberlichter	<ul style="list-style-type: none"> Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. 		
	• Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.		
	• Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.		
Türen	• Die lichte Mindesthöhe über den Verkehrswegen in den Fluren soll 2,00 m betragen.		
	• Die Breite der Türen ist u. a. abhängig von der Zahl der Personen im Einzugsgebiet des Ausgangs.		

Was?	Wie?	Ja	Nein
Türen	• Engen Türen in aufgeschlagenem Zustand die nutzbare Laufbreite der Verkehrswege ein?		
	• Stellen Einrichtungen an Türen (z. B. Griffe) bzw. die Türe selbst Gefährdungsstellen (z. B. Quetsch- oder Scherstellen) dar?		
	• Sind Glastüren und Glaswände eindeutig erkennbar?		
	• Lassen sich Notausgangstüren von innen ohne fremde Hilfsmittel in Fluchtrichtung leicht öffnen?		
Raum- abmessungen, Luftraum	• Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche, Höhe und einen ausreichenden Luftraum besitzen: • Arbeitsraum muss eine Grundfläche von mind. 8 m ² vorweisen. • Arbeitsraum muss einen Mindestluftraum von 12 m ³ (bei überwiegend sitzender Tätigkeit) und von 15 m ³ (bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit) vorweisen.		
	• Ein Arbeitsraum muss bei einer Grundfläche ≤ 50 m ² mind. eine lichte Höhe von 2,50 m aufweisen (bei einer Grundfläche > 50 - ≤ 100 m ² mind. eine lichte Höhe von 2,75 m)?		
Verkehrswege	• Sind die Flure in der Praxis eben, frei von Stolperstellen (diese beginnen ab eine Höhe von 4 mm), rutschhemmend und leicht zu reinigen?		
	• Wenn Stolperstellen vorhanden sind, sind diese ordnungsgemäß gekennzeichnet?		
	• Die notwendige Breite von Verkehrswegen ist von der Anzahl der Personen abhängig (mindestens ca. 1 m)?		
	• Befindet sich innerhalb bzw. außerhalb der Praxis eine Treppe, so ist ab der 4.Stufe ein Handlauf vorzusehen (bei einer Stufenbreite ab 1,50 m ist auf beiden Treppenseiten ein Handlauf anzubringen).		
	• Ist eine Absturzgefährdung in den Praxisräumen vorhanden, ist ein Geländer als Absturzsicherung in einer Mindesthöhe von 1 m anzubringen.		
Pausenraum, Pausenbereich	• Arbeiten ständig mehr als 10 Beschäftigte in der Praxis, dann ist ein Pausenraum/Pausenbereich vorzuhalten?		
	• Ist ein Pausenraum notwendig, sollte er eine Grundfläche von mindestens 6 m ² und eine Mindestfläche pro Beschäftigtem von 1 m ² besitzen, eine Sichtverbindung nach außen haben und das notwendige Inventar an Tischen und Stühlen, ... etc. aufweisen.		
	• Werden in Laborräumen, in Aufbereitungsbereichen, in Behandlungszimmern, in Röntgenräumen, ... etc. Nahrungsmittel gelagert und/oder aufgenommen?		
Toilettenräume	• Stehen getrennte Toiletten (nach Geschlecht und für Patienten und Personal) zur Verfügung?		
	• Ist die Toilettenanzahl ausreichend (von 5-10 Beschäftigten: z. B. 1 Damen- und Herrentoilette und bei den Herren 1 Bedürfnisstand)?		
	• Sind die Toilettenräume entsprechend ausgestattet (Flüssigseife, Handtücher zum einmaligen Gebrauch, Abwurfeimer, Lüftung und Beleuchtung)?		

Was?	Wie?	Ja	Nein
Umkleideräume	<ul style="list-style-type: none"> Geeignete Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. 		
Liegeraum	<ul style="list-style-type: none"> Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. 		
Nichtraucher-schutz	<ul style="list-style-type: none"> Hat der Zahnarzt die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind? 		

Weitergehende Vorgaben an die baulichen Anforderungen einer Zahnarztpraxis stammen aus dem Landesbaurecht, den Unfallverhütungsvorschriften, der Röntgenverordnung, der Gefahrstoffverordnung, ... etc. Hierzu erhalten Sie detaillierte Informationen, z. B. in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung einer Zahnarztpraxis oder die räumliche Gestaltung des Röntgenraumes bzw. der Dunkelkammer, in diesem Kapitel.

Checkliste: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Zahnarztpraxis

Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
1.	<p>Wird trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen auf die evtl. verbleibenden Gefahren und Risiken mit entsprechender deutlich erkennbarer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hingewiesen?</p> 		Link
2.	<p>Werden die Praxismitarbeiter über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich unterwiesen (Dokumentation)?</p>		Link

Checkliste: Bildschirmarbeitsplatz in der Zahnarztpraxis

Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
	Allgemein:		
1.	Tragen die verwendeten Geräte das CE- und/oder GS-Zeichen?		
	Bildschirmgerät:		
2.	Handelt es sich um einen strahlungsarmen Bildschirm?		
3.	Liegt die oberste Bildschirmzeile maximal in Augenhöhe oder leicht darunter?		
4.	Entspricht die Bildschirmgröße der Sehaufgabe (Bilddiagonale mindestens 15'' bei TFT-Monitoren (sichtbar 40 cm) oder mindestens 17'' (sichtbar 40 cm) bei Röhrenmonitoren?)		
5.	Ist der Bildschirm leicht dreh- und neigbar?		
6.	Ist der Bildschirm frei von Reflexionen und Spiegelungen?		
7.	Ist das Bild stabil und flimmerfrei (Bildwiederholfrequenz mindestens 73 Hz; besser 85 Hz?)		
8.	Werden die Informationen in Positivdarstellung angeboten (dunkle Zeichen / heller Grund)?		
9.	Liegt der Sehabstand bei mindestens 50 cm?		
10.	Lässt sich der Kontrast und die Helligkeit verstellen?		
	Tastatur / Maus:		
11.	Beträgt die Bauhöhe der mittleren Buchstabenreihe (A ... Ä) max. 3 cm?		
12.	Stehen vor der Tastatur 5 - 10 cm freie Tischfläche als Handballenaufgabe zur Verfügung?		
13.	Lässt sich die Maus ungehindert bewegen?		
14.	Befinden sich Maus und Unterlage im kleinen Greifraum (max. 30 cm ab Tischvorderkante)?		
	Manuskripthalter:		
15.	Steht ein stabiler Manuskripthalter zur Verfügung?		
16.	Steht der Manuskripthalter neben dem Monitor?		
	Arbeitstisch:		
17.	Beträgt die Tischbreite mindestens 160 cm?		
18.	Beträgt die Tischtiefe mindestens 80 cm (besser: 100 cm)?		
19.	Beträgt die Tischhöhe bei nicht höhenverstellbaren Tischen 72 cm; bei höhenverstellbaren Tischen 68 - 76 cm)?		
20.	Ist die Oberfläche des Tisches matt?		
21.	Steht ausreichend Beinraum (mindestens 65 cm hoch, 60 cm breit und tief) zur Verfügung?		

Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
	Arbeitsstuhl:		
22.	Hat der Bürodrehstuhl mindestens 5 Rollen?		
23.	Ist der Stuhl stufenlos in der Höhe verstellbar?		
24.	Ist die Sitzfläche wasserdampfdurchlässig, gepolstert und die Vorderkante abgerundet?		
25.	Ist die Rückenlehne sowohl in der Höhe als auch in der Tiefe verstellbar?		
26.	Wird der Stoss beim Hinsetzen gedämpft?		
	Arbeitshaltung und Fußstütze:		
27.	Beträgt der Winkel zwischen Ober- und Unterarm mindestens 90° (Unterarm etwa waagrecht)?		
28.	Beträgt der Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel mindestens 90°?		
29.	Ist eine volle Auflage der Füße möglich (falls nicht ist eine Fußstütze erforderlich)?		
30.	Falls eine Fußstütze vorhanden ist, ist sie in Höhe und Neigung verstellbar?		
31.	Falls eine Fußstütze vorhanden ist, können die Füße ganzflächig abgestellt werden?		
	Platzbedarf / Arbeitsplatzanordnung (Orientierungswerte):		
32.	Beträgt die Fläche je Arbeitsplatz mind. 8 m ² (bei Großraumbüros > 400 m ² mind. 12 m ²)?		
33.	Ist die Bewegungsfläche mind. 1,5 m ² groß und an keiner Stelle weniger als 1 m breit?		
34.	Sind die Verbindungswege zum Arbeitsplatz mindestens 0,6 m breit?		
35.	Ist der Arbeitsplatz von Zugluft geschützt?		
36.	Ist die Blickrichtung zum Bildschirm parallel zur Fensterfront?		
37.	Ist die Blickrichtung zum Bildschirm parallel zu den Leuchtbändern?		
38.	Sind die Kontraste in der nahen Umgebung des Arbeitsplatzes ausgeglichen?		
	Beleuchtung:		
39.	Ist die Beleuchtung ausreichend (mindestens 500 Lux)?		
40.	Spiegeln oder reflektieren sich keine Lichtquellen im Bildschirm?		
41.	Werden zur Tageslichtdämpfung Jalousien oder Lamellenvorhänge genutzt?		
42.	Ist die Beleuchtung flimmerfrei?		
43.	Sind nur Lampen gleicher Lichtfarbe und Leuchtstärke vorhanden?		
44.	Ist einen Sonnenschutz vorhanden?		

Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
	Sonstige Arbeitsumgebung:		
45.	Werden Versorgungsleitungen an der Wand entlang oder möglichst flach, verkleidet und geordnet über den Fußboden geführt?		
46.	Liegt der Beurteilungspegel unter 55 dB(A)?		
47.	Liegt die Raumtemperatur bei 21 - 22°C, bei hohen Außentemperaturen bei max. 26°C?		
48.	Wird die Tätigkeit am Bildschirm regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder Pausen unterbrochen?		
49.	Werden Bildschirmarbeitsplätze und Lärmquellen (z. B. Kopierer, Drucker) räumlich voneinander getrennt?		
	Leitern / Tritte:		
50.	Stehen geeignete Aufstiegshilfen für die Mitarbeiter bereit und werden diese regelmäßig jährlich überprüft (Leiterkontrollbuch)?		
	Arbeitsmedizinische Vorsorge:		
51.	Werden Untersuchungen des Sehvermögens angeboten (Vorsorgeuntersuchung G 37) und werden diese regelmäßig wiederholt?		
	Unterweisung:		
52.	Werden die Praxismitarbeiter über die ergonomische Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen unterwiesen (Dokumentation)?		

Inhaltsverzeichnis

1. **Zusammenfassung – Kurzinformation der Inhalte**
2. **Geltungsbereich und Inhalt von Vorschriften**
 - **Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**
 - Lüftung
 - Raumtemperatur
 - Beleuchtung
 - Fußböden, Wände, Decken, Dächer
 - Fenster, Oberlichter
 - Türen
 - Raumabmessungen, Luftraum
 - Pausenräume
 - Ruhemöglichkeit
 - Umkleieräume, Kleiderablagen
 - **Unfallverhütungsvorschriften (UVV)**
 - UVV BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“
 - UVV BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
 - UVV BGV B 2 „Laserstrahlung“
 - UVV BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
 - **Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)**
 - **Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250**
 - **RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“**
3. **Bildschirmarbeitsplatz**
 - **Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV)**
 - **Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze**
 - **Bildschirmgerät und Tastatur**
 - **Sonstige Arbeitsmittel**
 - **Arbeitsumgebung**
 - **Zusammenwirken Mensch - Arbeitsmittel**
4. **Röntgenraum**
 - **Röntgenverordnung (RöV)**
 - **Beschreibung eines Röntgenraumes in einer Zahnarztpraxis**
 - **Boden und Wände**
 - **Türen**
 - **Be- und Entlüftung**
 - **Installationen**
 - **Kontrollbereiche**
 - **Strahlenschutz-Tabelle handelsüblicher Baumaterialien**

5. **Dunkelkammer**
 - **Beschreibung einer Dunkelkammer in einer Zahnarztpraxis**
 - **Türen**
 - **Be- und Entlüftung**
 - **Beleuchtung**

6. **Praxisschild**
 - **Kenntlichmachung der Tätigkeit durch ein Praxisschild**
 - **Zulässige Angaben**
 - **Größe und Anzahl**
 - **Verlegung der Praxis**

7. **Barrierefreie Praxis**

(Mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung von www.nullbarriere.de)

 - **Barrierefreie Gestaltung**
 - **Rechtliche Grundlagen**
 - **Landesbauordnung Baden-Württemberg**
 - **DIN 18024-2 „Barrierefreies Bauen: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten“**
 - **Grundsatz**
 - **Türen**
 - **Treppe**
 - **Erreichbarkeit**
 - **Aufzug**
 - **Bewegungsflächen**
 - **Begegnungsflächen**
 - **Bodenbeläge**
 - **Bedienungsvorrichtungen**
 - **Sanitärräume**
 - **Orientierungshilfen**
 - **PKW-Stellplatz**

8. **Gefährdungsbeurteilung – Jetzt noch mal alles überprüfen**

Zusammenfassung – Kurzinformation der Inhalte

<p>Gesetze, Verordnungen, Vorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Baugesetzbuch • Landesbauordnung B.-W. • Röntgenverordnung (RöV) • Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) • Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) • Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV) • Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“ • Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ • Unfallverhütungsvorschrift BGV B 2 „Laserstrahlung“ • Unfallverhütungsvorschrift BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ • BGR 131 „Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und Sicherheitsleitsysteme“ • Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 • RKI-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene in der Zahnarztpraxis“ (s. Kapitel „Hygiene“).
<p>Allgemeine Anforderungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>ArbStättV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die/der Arbeitgeber/in hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich Anhang entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. <p>BGV A 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die/der Unternehmer/in hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den sonst für sie/ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. • Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass sie ein sicheres Arbeiten ermöglichen. • Ausnahmeregelungen: Von den genannten Regeln darf nur abgewichen werden, wenn andere, ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde.
<p>Instandhaltung, Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <p>ArbStättV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. • Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

<p>Übergangsvorschriften</p> <p>ArbStättV</p> <p>BGV A 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass in Arbeitsstätten, die vor In-Kraft-Treten der ArbStättV errichtet wurden, Änderungen vorgenommen werden, die den Vorschriften der ArbStättV entsprechen, soweit <ul style="list-style-type: none"> die Arbeitsstätten oder Betriebseinrichtungen wesentlich erweitert/umgebaut werden, die Nutzung der Arbeitsstätte wesentlich geändert wird, nach Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer zu befürchten sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist wird der Unternehmer zur Durchführung von Vorschriften, die über die bisher gültigen hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, eine Frist von drei Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des In-Kraft-Tretens der Unfallverhütungsvorschrift (01.01.2004).
<p>Aufbereitungsbereich</p> <p>RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Es muss ein geeigneter Bereich für die Aufbereitung von Instrumenten (Desinfektion, Reinigung, Sterilisation) und die Abfallentsorgung festgelegt sein.
<p>Behandlungsbereiche</p> <p>RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Für eine effektive Infektionsprävention ist zwischen den Behandlungsbereichen und anderen Bereichen eine räumliche Trennung sinnvoll. Sind mehrere Behandlungsplätze in einem Behandlungsbereich angeordnet, sind aus psychologischen und datenschutzrechtlichen Gründen Trennwände erforderlich. In Behandlungsräumen müssen Waschplätze mit warmem und kaltem Wasser gut erreichbar in der Nähe des Behandlungsplatzes vorhanden sein. Es müssen geeignete Spender für Händereinigungsmittel und für Händedesinfektionsmittel sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung stehen. Die Wasserarmaturen sowie Spender für flüssige Mittel müssen sich handfrei bedienen lassen.
<p>Beleuchtung</p> <p>ArbStättV BildscharbV</p> <p>ArbStättV</p> <p>BGR 131</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Arbeitsstätten bei denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Für ständig besetzte Arbeitsplätze ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 Lux vorzusehen, soweit betriebstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen (z. B. bei der Filmentwicklung).

<p>Bildschirm-arbeitsplatz</p> <p>BildscharbV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheits- und Gesundheitsschutz in Bezug auf die Arbeit an Bildschirmgeräten und Tastatur, sonstige Arbeitsmittel (Arbeitsfläche, Arbeitsstuhl, Vorlagenhalter, Fußstütze), Arbeitsumgebung sowie benutzerfreundliche Software. • Vorsorgeuntersuchung nach G 37 (s. Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“).
<p>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</p> <p>ArbStättV</p> <p>BGV A 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben. • Absicherung elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen (Untersuchungs- und Behandlungsräume) ist durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nach DIN VDE 0664 Teil 1-3 i. V. mit DIN VDE 0107 und zusätzlichen Potentialausgleich, in den die fremden leitfähigen Teile einbezogen werden müssen, die der Patient bei der Untersuchung oder Behandlung mit netzabhängigen medizinischen elektrischen Geräten berühren kann. • Im Verteilerkasten muss eine eindeutige Zuordnung der Sicherungen zu den jeweils versorgten Stromkreisen erfolgen können (VDE 0105-100). • Vor Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme, nach Änderungen oder Reparaturen und in regelmäßigen Abständen – je nach Art der Geräte (feststehende oder ortveränderbare Geräte) – Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes durch eine Elektrofachkraft (z. B. örtliches Elektrounternehmen).
<p>Erste-Hilfe-Material</p> <p>ArbStättV</p> <p>BGV A 1</p> <p>BGV A 8</p> <p>ASR A1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zustellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. • Die Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Mitteln müssen als solche gekennzeichnet sein (weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung).
<p>Fenster, Oberlichter</p> <p>ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen. • Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.

<p>Fußböden</p> <p>ArbStättV</p> <p>TRBA 250 RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. • Die Fußböden müssen feucht zu reinigen, zu desinfizieren und flüssigkeitsdicht sein. Sie müssen beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und ggf. Desinfektionsmittel sein.
<p>Händewaschplätze</p> <p>TRBA 250 RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Nähe des Arbeitsplatzes müssen Waschplätze mit fließend warmem und kaltem Wasser zur Verfügung stehen. Die Wasserarmaturen müssen ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können (Unterarm- oder Fußbedienung, Lichtschranke, Annäherungsschalter). • Ferner müssen Mittel zum Reinigen, Pflegen und Desinfizieren vorzugsweise aus Dosierspendern, die ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können, zur Verfügung stehen (für Hautpflegemittel sind auch Tuben geeignet). • Zum Abtrocknen müssen Handtücher zum einmaligen Gebrauch vorhanden sein. • Im Röntgenraum/ Röntgenbereich ist mindestens ein Spender für Händedesinfektionsmittel anzubringen.
<p>Lasereinrichtungen</p> <p>BGV B 2 BGV A 8 ASR A1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Laserbereiche (Klassen 2 und 3 A) müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. • Laserbereiche (Klassen 3 R, 3 B und 4) müssen während des Betriebes abgegrenzt und gekennzeichnet sein (Warnzeichen). • Laserbereiche der Klasse 4 sind nach Möglichkeit nur in geschlossenen Räumen zu betreiben; an den Zugängen müssen Warnleuchten den Betrieb anzeigen. • Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren durch Laserstrahlung ist der Laserbereich von brennbaren und explosionsfähiger Atmosphäre freizuhalten. • Sofern durch Einwirkung von Laserstrahlung gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel oder explosionsfähige Gemische entstehen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugsysteme) zu treffen. • siehe auch Kapitel „Laser“.
<p>Ruhemöglichkeit</p> <p>ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

<p>Lüftung, Raumtemperatur</p> <p>ArbStättV RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft und eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein. • Ausreichende gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist dann vorhanden, wenn die Luftqualität im Wesentlichen der Außenluftqualität entspricht. Die Erneuerung der Raumluft kann durch direkte Zuführung von Außenluft (z. B. Fensterlüftung) oder durch indirekte Zuführung von Außenluft (lüftungstechnische Anlagen, Klimaanlage) erfolgen.
<p>Pausen (Sozial- räume</p> <p>ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pausenräume dienen der Erholung des Arbeitnehmers während der Pausenzeiten. • Ein Pausenraum oder entsprechender Pausenbereich ist zur Verfügung zu stellen, wenn mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dies gilt nicht, wenn in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen die Voraussetzungen für eine gleichwertige Erholung während der Pausen gegeben sind (z. B. kein Publikumsverkehr während der Pausenzeit). • Pausenräume sind für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen. • Pausenräume müssen mit der notwendigen Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.
<p>Raumabmessungen, Luftraum</p> <p>ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen. • Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass Beschäftigte sie sicher erreichen und verlassen, sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können und durch Einwirkungen von außen nicht gefährdet werden. • Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.
<p>Fluchtwege und Notausgänge</p> <p>ArbStättV BGV A 8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fluchtwege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen gekennzeichnet sein. • Anordnung, Abmessung und Ausführung von Fluchtwege müssen sich nach der Nutzung, Einrichtung und Grundfläche der Räume sowie der Zahl der üblicherweise anwesenden Personen richten. • Fluchtwege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie führen. • Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein, wenn kein gefahrloses Verlassen bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung möglich ist. • Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden, in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. • Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen

<p>Schutz gegen Entstehungsbrände</p> <p>ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Brandgefährdung müssen die erforderlichen Feuerlösch-einrichtungen vorhanden sein. • Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. • Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel „Brand- und Explosionsschutz“.
<p>Schutz gegen Lärm</p> <p>ArbStättV</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schalldruckpegel ist so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. • Der Schalldruckpegel darf am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 80 db (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.
<p>Sitzgelegenheiten</p> <p>DIN 68 131</p> <p>DIN 4551</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzgelegenheiten müssen dem Arbeitsablauf und der Handhabung der Betriebseinrichtungen entsprechen und unfallsicher sein: <ul style="list-style-type: none"> - Rückenlehne mit festem Halt für den Rücken, - glatte Sitzfläche mit abgerundeter Vorderkante (Bezugstoffe luft-durchlässig), - beim Sitzen müssen die Füße Fußbodenkontakt oder eine Fußauf-lage haben, - nicht fest mit dem Fußboden verbundene Sitzgelegenheiten müssen kipp-sicher sein (DIN 68 131 „Rollen für Drehstühle und Drehsessel“). • Bei Büroarbeiten und vergleichbaren, überwiegend im Sitzen aus-geführten Tätigkeiten sollen die Sitzgelegenheiten DIN 4551 „Büromöbel; Bürodrehstuhl mit verstellbarer Rückenlehne mit oder ohne Armstützen – höhenverstellbar –“ entsprechen.
<p>Toiletten</p> <p>ArbStättV RKI-Richtlinie</p> <p>TRBA 250</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. • Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Ver-fügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleideräumen befinden. • Die Personaltoiletten müssen mit Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. • Den Patienten und den Beschäftigten müssen gesonderte Toiletten zur Verfügung stehen. • Sofern Gemeinschaftstoiletten bereits vor dem 01.10.1982 eingerichtet oder in Betrieb waren, sind Änderungen in diesem Bereich erst bei wesentlichen Erweiterungen oder bei Umbauten notwendig.

<p>Umkleieräume, Kleiderablagen</p> <p>ArbStättV</p> <p>RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umkleieräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. • Umkleieräume müssen leicht zugänglich und von ausreichender Größe und sichtgeschützt eingerichtet werden • Entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein. • Umkleieräume müssen mit Sitzgelegenheiten und verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann. • Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn Umstände dies erfordern. <ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung möglich sein.
<p>Wände</p> <p>ArbStättV</p> <p>TRBA 250 RKI-Empfehlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Oberflächen der Wände müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betriebes entsprechen und leicht zu reinigen sind. • Wände in Untersuchungs- und Behandlungsbereichen müssen wasserdicht, feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Für Wände ist diese Forderung durch scheuerbeständige Anstriche der Güteklasse S nach DIN 53 778 Teil 1 „Kunststoffdispersionsfarben für Innen; Mindestanforderungen“ erfüllt.

Barrierefreie Praxis	
Landesbauordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Anlagen, die überwiegend von kleinen Kindern, behinderten oder alten Menschen genutzt werden, hierzu zählen auch Praxen der Heilberufe, sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. So müssen grundsätzlich alle durch Neubau, Umbau oder Nutzungsänderung entstehenden Gebäude, hierzu zählen auch Zahnarztpraxen, insgesamt barrierefrei gestaltet werden.
DIN 18024 Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: Nutzer müssen von fremder Hilfe weitgehend unabhängig sein. • Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben, • Treppen sind besonders sorgfältig zu gestalten. • Alle Ebenen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes müssen stufenlos erreichbar sein. • Aufzugfahrkorb muss mind.110 cm lichte Tiefe, mind.140 cm lichte Breite und eine Türbreite von 90 cm besitzen. • Bewegungsflächen dürfen sich vor Fahrschachttüren nicht überlagern. • Begegnungsflächen müssen eine Begegnungsfläche für Rollstuhlfahrer von mind.180 cm Breite und 180 cm. Tiefe aufweisen. • Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein. • Bedienungsvorrichtungen müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein. • Orientierungshilfen sind signalwirksam anzuordnen und müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen. • 1% der PKW-Stellplätze, mind. Jedoch 2 Stellplätze müssen zur Verfügung stehen.

Geltungsbereich und Inhalt von Vorschriften

2.

Die erforderliche Größe von Räumen, deren Lage und Ausstattung wird durch eine Vielzahl von Vorschriften geregelt, die teils aus dem Baubereich stammen (Baugesetzbuch, Landesbauordnung Baden-Württemberg), sich aber auch aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie staatlichen Verordnungen und Gesetze ergeben.

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Im Jahre 2004 trat die neue ArbStättV in Kraft. Die neue ArbStättV legt die grundlegenden Pflichten der Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit in Arbeitsstätten fest. Mit der Novellierung der bisherigen ArbStättV soll auch die EG-Arbeitsstättenrichtlinie umgesetzt werden.

Die neue ArbStättV beinhaltet weniger konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsstätte. Mit der Festlegung der „Schutzziele“ sind nunmehr betriebsnahe Gestaltungsmöglichkeiten gegeben. Dadurch steigt die Eigenverantwortung des Arbeitgebers.

Im Gegensatz zur vorherigen Fassung aus dem Jahr 1976 mit insgesamt 58 Paragrafen wurde die neue ArbStättV auf 8 Paragrafen gekürzt. Detailanforderungen werden in der neuen ArbStättV im Gegensatz zur bisher geltenden Fassung nicht mehr aufgeführt. Sie werden durch Zielvorgaben ersetzt. Den Paragrafen folgt jedoch ein umfangreicher Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten“, die in allen Fällen gelten, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder die Tätigkeit, die Umstände oder eine Gefahr dies erfordern. Trotz Länge und Detailfülle werden viele bisherige konkrete Verpflichtungen des Arbeitgebers nicht mehr aufgeführt.

In § 1 ArbStättV findet sich der allgemeine Hinweis, dass die Verordnung der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dient. Der § 2 „Begriffsbestimmungen“ definiert die Begriffe Arbeitsstätte, Arbeitsplätze und Arbeitsräume sowie das Einrichten der Arbeitsstätte. In § 3 werden die Pflichten des Arbeitgebers beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Allgemeinen beschrieben. § 4 legt besondere Anforderungen an das betreiben von Arbeitsstätten fest. Dazu gehören die Instandhaltung, die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel, erforderliche Reinigungsmaßnahmen sowie Einrichtungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Sicherheit zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren. Der Nichtraucherchutz ist jetzt in § 5 geregelt. In § 6 werden allgemeine Anforderungen an Arbeits- und Sanitärräume festgelegt. Neu ist, dass unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten sind oder eine getrennte Nutzung zu ermöglichen ist. § 7 sieht die Einberufung eines Ausschusses für Arbeitsstätten vor. § 8 nennt die Übergangsfristen.

Die nachfolgenden Ausführungen aus der ArbStättV und den Arbeitsstättenrichtlinien stellen den heutigen von Arbeitsplätzen geforderten Standard dar. Er wird für bestehende Praxen insbesondere dann aktuell, wenn größere Änderungen oder Umbauten bzw. ein Neubau vorgenommen werden.

Die ArbStättV wird durch den Bestandsschutz überlagert. Es gelten Ausnahmen und Sonderregelungen. Der Genehmigungsvermerk, der vor der Praxiseröffnung verfügt wurde, gibt genaue Auskunft darüber, was für die jeweilige Praxis gilt.

Die Arbeitsstättenrichtlinien gelten gemäß § 8 ArbStättV bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, längstens jedoch sechs Jahre nach Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung, d. h. bis 2010, fort.

Im April 2007 trat als erste die ArbStättV konkretisierende Technische Regel für Arbeitsstätten **ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“** in Kraft.

Bestandsschutz kann geltend gemacht werden, sofern in anderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 33 BGV A 1). Sofern die baulichen Verhältnisse in bestehenden Praxen diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollten sie bei wesentlichen Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen soweit als möglich an diese Forderungen angepasst werden. Von den Anforderungen nach der ArbStättV können durch die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmen zugelassen werden, wenn die/der Arbeitgeber/in eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Arbeitnehmerschutz vereinbar ist.

Bei Unsicherheiten oder Auflagen durch Behörden im Zusammenhang mit der ArbStättV oder den Arbeitsstättenrichtlinien empfiehlt sich dringend, fachmännischen Rat (z. B. bei Dentaldepots, Architekten, Bauingenieuren, Fachplanern) einzuholen.

Lüftung

In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer/innen während der Arbeitszeit ausreichend gesundheits-zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Dies kann entweder durch regelmäßige Lüftung oder durch eine Lüftungstechnische Anlage erfolgen.

Raumtemperatur

In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen.

Beleuchtung

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Fußböden, Wände, Decken, Dächer

Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Für Arbeits-, Lager-, Maschinen- und Nebenräume gilt dies insoweit, als es betrieblich möglich und aus sicherheitstechnischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

Weitere Informationen über die Rutschfestigkeit von Bodenbelägen erhalten Sie unter <http://www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/homepage.html> mit der Eingabe „BGR 181“ in der Suchfunktion.

In Behandlungsräumen muss die Oberfläche der Wände und Decken leicht zu reinigen sein (RKI-Empfehlung, Unfallverhütungsvorschriften). Höhenunterschiede wie Stufen oder Türschwellen müssen gut erkennbar, Fußabstreifer bodengleich eingebaut sein.

Fenster, Oberlichter

Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.

Türen, Tore

Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.

Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe entsprechend gekennzeichnet sein. Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen gekennzeichnet sein (BGV A 8). Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich die/der Arbeitnehmer/in in der Arbeitsstätte befinden.

Raumabmessungen, Luftraum

Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

Die Abmessungen aller weiteren Räume richten sich nach deren Art und Nutzung.

Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.

Pausenräume

Werden mehr als 10 Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt, muss ein Pausenraum zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen die Voraussetzungen für eine gleichwertige Erholung während der Pausen gegeben sind (z. B. kein Publikumsverkehr während der Pausenzeit).

Werden höchstens 10 Arbeitnehmer beschäftigt, ist ein Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn die/der Arbeitnehmer/in in Räumen sich beschäftigt, zu denen üblicherweise auch Dritte (z. B. Patienten) Zutritt haben.

In Pausenräumen hat die/der Arbeitgeber/in dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigungen durch Tabakrauch getroffen werden.

Pausenräume müssen für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe (Raumabmessungen, Luftraum) bereitgestellt werden und entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

Ruhemöglichkeit

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Umkleieräume, Kleiderablagen

Den Arbeitnehmern sind Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn die/der Arbeitnehmer/innen bei ihrer Tätigkeit besondere Schutzkleidung tragen müssen und es den Arbeitnehmern aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in anderen Räumen umzukleiden.

Die Umkleieräume müssen leicht zugänglich, von ausreichender Größe und sichtgeschützt eingerichtet werden. Entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein.

Umkleieräume müssen mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann.

In Arbeitsstätten mit höchstens 10 Arbeitnehmern dürfen die Kleiderablagen auch in Pausenräumen eingerichtet werden.

Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn Umstände dies erfordern.

Eine Übersicht finden Sie im Merkblatt „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis gemäß Arbeitsstättenverordnung“.

Das Merkblatt „Bauliche Anforderungen an die Zahnarztpraxis gemäß
Arbeitsstättenverordnung finden Sie im
PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung – Anhang“
unter „Merkblätter“, im Kapitel „Bauliche Anforderungen“.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

UVV BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“

Nach der UVV BGV A 1 hat die/der Unternehmer/in zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser UVV, den sonst für ihn geltenden UVVen und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Unternehmer/innen sind verpflichtet bei ihren Maßnahmen zur Prävention sowohl Unfallverhütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

Unternehmer/innen können davon ausgehen, ihrer Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Versicherten gerecht zu werden, wenn sie die Grundlagenvorschrift einhalten und dabei das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranziehen.

Die Berufsgenossenschaft kann verlangen, dass eine Einrichtung, die vor In-Kraft-Treten der UVV BGV A 1 errichtet wurde, den Vorschriften der UVV BGV A 1 entsprechend geändert wird, soweit:

- eine Einrichtung wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
- die Nutzung der Einrichtung wesentlich geändert wird,
- nach Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer/innen zu befürchten sind.

§§ 24 ff. BGV A1 beschreiben Mittel und Einrichtungen zur **Ersten Hilfe** und das Verhalten bei Unfällen. Die/der Praxisinhaber/in hat dafür zu sorgen, dass für Erste-Hilfe-Maßnahmen und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten), zur Verfügung stehen sowie nach einem Unfall sofort Erste-Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Die Erste-Hilfe-Materialien müssen jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in ausreichender Menge bereitgehalten sowie regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft und ggfs. rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Die Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Mitteln müssen als solche gekennzeichnet sein. **Siehe hierzu UVV BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“.** Jede Erste-Hilfeleistung muss dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss 5 Jahre aufbewahrt werden.

Die/der Praxisinhaber/in hat des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer zur Verfügung stehen. In Praxen mit bis zu 20 anwesenden Personen ist 1 Ersthelfer ausreichend.

UVV BGV A 3- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sich in sicherem Zustand befinden und sind in diesem Zustand zu erhalten. Bei ordnungsgemäßem Bedienen und bestimmungsgemäßer Verwendung darf es zu keiner Gefährdung von Personen kommen. Eine regelmäßige Kontrolle von elektrischen Geräten ist im Interesse der Sicherheit der Angestellten, der Patienten und letztlich auch der/des Praxisinhaber/in/Praxisinhabers.

Es dürfen nur mit Prüfsiegel versehene elektrische Geräte und Anlagen aufgestellt werden. Die Geräte müssen mit dem CE-Zeichen versehen sein, dann entsprechen sie den Normen der EU und sind sicher. Bei Schadenseintritt kann der Hersteller zur Verantwortung gezogen werden.

Die UVV **BGV A 3** verlangt in § 5, dass die/der Betriebsinhaber/in elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht nur vor der ersten Inbetriebnahme, sondern auch in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen lassen muss. Diese Regelung wird für die einzelnen Geräte und Betriebsmittel näher präzisiert:

<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft (örtlicher Elektrounternehmer oder Sachkundigen) • Prüfung in bestimmten Zeitabständen: <ul style="list-style-type: none"> • Ortsfeste elektrische Betriebsmittel, • Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nicht stationären Einrichtungen, • Fehlstrom-, Differenzstrom und Fehlerstrom-Schutzschalter: <ul style="list-style-type: none"> - in stationären Anlagen - in nichtstationären Anlagen • Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • vor erster Inbetriebnahme nach Änderung oder Instandsetzung • vor der Wiederinbetriebnahme • alle 4 Jahre und nach Reparaturen • monatlich auf Wirksamkeit • auf einwandfreie Funktion durch Betätigung der Prüfeinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • halbjährlich • arbeitstäglich • halbjährlich • in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen alle 2 Jahre und nach Reparatur
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Prüfung kann eine ausgebildete Elektrofachkraft (Gesellenbrief) durchführen. Es empfiehlt sich, sollte keine Prüfung im Rahmen von Serviceverträgen erfolgen, eine Anfrage beim örtlichen Elektrounternehmen, es ist jedoch auf die Preise zu achten (bei Einzelberechnung bei jedem Gerät summiert es sich!).

Die Forderung nach dem sicheren Zustand schließt auch den Schutz gegen äußere Einwirkungen mechanischer Art, Staub, Wärme oder Feuchtigkeit, ein, wenn elektrische Anlagen oder Betriebsmittel durch solche Umgebungseinwirkungen in Funktion und Sicherheit beeinflusst werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in medizinisch genutzten Räumen müssen Überstrom- bzw. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen als Schutz bei indirektem Berühren aufweisen, so dass auch im Falle eines auftretenden Fehlers in der elektrischen Anlage ein Schutz gegen gefährliche Berührungsspannungen besteht. Die einwandfreie Funktion dieser Schutzeinrichtung muss vom Betreiber regelmäßig (mindestens alle 6 Monate) durch Kontrollauslösung überprüft werden.

Die Mitarbeiter müssen als elektrotechnische Laien über das sicherheitsgerechte Verhalten unterweisen, eventuell auch eingewiesen und über die damit verbundene Gefahren aufgeklärt werden. Die Unterweisung soll einmal jährlich erfolgen.

Ein Muster für eine Unterweisungserklärung finden Sie im PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung – Anhang“ unter „Unterweisungen“.

Die Unterweisung richtet sich nach der schriftlichen Betriebsanweisung, die die Gefährlichkeit des Umgangs mit elektrischen Geräten aufzeigt und Handlungsanweisungen gibt.

Die Betriebsanweisung „Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel“ finden Sie im PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung – Anhang“ unter „Betriebsanweisungen“, im Kapitel „Bauliche Anforderungen“.

Zur Dokumentation der regelmäßigen Prüfungen empfiehlt sich die Führung eines Prüfbuches, durch das jederzeit der ordnungsgemäße Nachweis der Durchführung erbracht werden kann.

Ein Muster für ein „Prüfbuch für elektrische Anlagen und Betriebsmittel gemäß BGV A 3“ finden Sie im PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung – Anhang“ unter „Formulare“, im Kapitel „Bauliche Anforderungen“.

UVV BGV B 2 „Laserstrahlung“

Lasereinrichtungen müssen den Klassen 1 bis 4 zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet sein. Je nach Laserklasse und Verwendungszweck sind für einen sicheren Betrieb Schutzeinrichtungen erforderlich. So genannte Laserbereiche, in denen beim Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 2 bis 4 die Werte für die maximal zulässige Bestrahlung für Auge und Haut überschritten werden können, müssen während des Betriebes abgegrenzt und z. B. durch Warnzeichen oder Leuchttabelleaus gekennzeichnet sein.

Die Möglichkeit einer unbeabsichtigten Reflexion des Laserstrahls an spiegelnden oder glänzenden Flächen (z. B. Fenster, metallische Oberflächen) ist zu berücksichtigen und zu verhindern. Leistungsstarke Laser sollen, wenn die Art der Anwendung dies nicht ausschließt, nur in geschlossenen Räumen betrieben werden.

Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren durch Laserstrahlung ist der Laserbereich von brennbarer und explosionsfähiger Atmosphäre freizuhalten.

Sofern durch Einwirkung von Laserstrahlung gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel oder explosionsfähige Gemische entstehen können, sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Absaugsysteme) zu treffen.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer/innen, die Lasereinrichtungen der Klassen 2 bis 4 anwenden oder die sich in Laserbereichen von Lasereinrichtungen der Klasse 3 R, 3 B oder 4 aufhalten, über das zu beachtende Verhalten unterwiesen worden sind. Die/der Arbeitnehmer/innen haben die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem **Kapitel „Laser“**.

UVV BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“

Durch das Inkrafttreten der technischen Regel „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) wird die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Zahnarztpraxis nur noch von dieser technischen Regel bestimmt.

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Die im April 2007 in Kraft getretene ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Zahnarztpraxis.

Die Kennzeichnungsarten sind entsprechend der betrieblichen Erfordernisse auszuwählen (Gefährdungsbeurteilung).

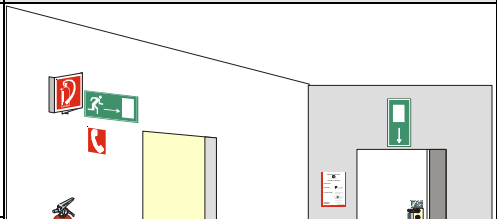



Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme und danach in regelmäßigen Zeitabständen über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung jährlich zu unterweisen. Darüber hinaus muss auch bei Änderungen der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Unterweisung erfolgen.

Der Arbeitgeber hat durch regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls erforderliche Instandhaltungsarbeiten dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wirksam sind. Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach der Gefährdungsbeurteilung.

Diese technische Regel konkretisiert auch die von der Baubehörde geforderten Flucht- und Rettungspläne gemäß § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung. Von dieser baurechtlichen Auflage sind jedoch nur Zahnärzte als Eigentümer eines größeren Gebäudes mit mehreren Parteien betroffen.

Beispiele für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Zahnarztpraxis:

Gefährdungs- und Themenbereich:	Praxisbeispiele:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
<p>Röntgen – Kontrollbereich</p>		
<p>Erste Hilfe Verbandkasten (Erste-Hilfe-Material)</p>		
<p>Feuerlöscher</p>		

Gefährdungs- und Themenbereich:	Praxisbeispiele:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
Flucht- und Rettungsweg		 
Notausgang		

Kennzeichnung in Räumen (Beispiel)

Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“

Die TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden.

Auch diese TRBA stellt Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsstätte (Händewaschplätze, Behandlungsgeräte, Toiletten, Fußböden, Wände usw.).

So müssen Fußböden und Wände in Behandlungsräumen flüssigkeitsdicht sowie leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und ggf. Desinfektionsmittel sein. Dies gilt gleichfalls für die Außenflächen von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Einrichtungsteilen.

Weiter wird verlangt, dass in der Nähe des Behandlungsplatzes leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließendem warmen und kalten Wasser, Direktspender für hautschonendes Handreinigungsmittel und Händedesinfektionsmittel sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung stehen. Wasserarmaturen und Direktspender müssen ohne Handberührung benutzbar sein.

RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“

Nach der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“ (siehe hierzu im [Kapitel „Hygiene“](#)) sind für die Durchführung einer zahnärztlichen Behandlung unter hygienisch einwandfreien Bedingungen, bestimmte bauliche Anforderungen zu beachten. Die neu gefasste RKI-Richtlinie aus dem Jahre 2006 ersetzt somit die Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu den Anforderungen an die Hygiene in der Zahnmedizin aus dem Jahre 1998.

So wird nach den RKI-Empfehlung verlangt, dass zwischen den Behandlungsbereichen und anderen Praxisbereichen eine bauliche Trennung besteht, so dass eine effektive Infektionsprävention gewährleistet werden kann.

Für die Aufbereitung von Instrumenten (Desinfektion, Reinigung, Sterilisation) und die Abfallentsorgung muss ein eigener Bereich festgelegt werden. Arbeitsabläufe sind in „unreine“ und „reine“ zu trennen.

Für bestehende Praxen gilt ein Bestandsschutz, sofern in anderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist. Abweichungen von den Anforderungen können danach auch dann zulässig sein, wenn die/der Praxisinhaber/in andere, ebenso wirksame Maßnahmen trifft oder die Durchführung von Maßnahmen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Bildschirmarbeitsplätze müssen den im Anhang der Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV) genannten Anforderungen entsprechen. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn spezifische Erfordernisse des Bildschirmarbeitsplatzes entgegenstehen.

In der BildscharbV sind Vorschriften enthalten über:

- Das Bildschirmgerät und die Tastatur: Die Zeichen auf dem Bildschirm müssen deutlich und ausreichend groß sein. Helligkeit und Kontrast müssen einstellbar sein, es darf kein Flimmern und keine Verzerrungen, keine Reflexionen oder Spiegelungen geben. Die Möglichkeit variabler Anordnung von Bildschirm und Tastatur auf der Arbeitsfläche muss gegeben sein sowie die Möglichkeit einer ergonomisch einwandfreien Bedienung.
- Die sonstigen Arbeitsmittel: Arbeitsfläche, Arbeitsstuhl, Vorlagenhalter, Fußstütze.
- Die Arbeitsumgebung: Platzbedarf – hinsichtlich des Flächenbedarfs von Bildschirmarbeitsplätzen sind die Festlegungen im Abschnitt 4.10 der „Sicherheitsregeln für Büro-Arbeitsplätze“ (ZH 1/535, Sicherheitsregeln für Büroarbeitsplätze, nicht in BGR umbenannt) zu beachten – Beleuchtung ohne Blendwirkung, keine Reflexionen, Spiegelungen oder Tageslichteinfall.
- Die Anforderungen an benutzerfreundliche Software.

Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

Auch wenn nur hin und wieder ein Bildschirmarbeitsplatz besetzt ist, sollten die Anforderungen aus der BildscharbV erfüllt sein, die sich aus dem Anhang ergeben. Im Einzelnen bedeutet dies:

Bildschirmgerät und Tastatur

- Die auf dem Bildschirm dargestellten Zeichen müssen scharf, deutlich und ausreichend groß sein sowie einen angemessenen Zeichen- und Zeilenabstand haben.
- Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muss stabil und frei von Flimmern sein; es darf keine Verzerrungen aufweisen.
- Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenuntergrund auf dem Bildschirm müssen einfach einstellbar und den Verhältnissen der Arbeitsumgebung angepasst werden können.
- Der Bildschirm muss frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein.
- Das Bildschirmgerät muss frei und leicht drehbar und neigbar sein.
- Die Tastatur muss vom Bildschirm getrennt und neigbar sein, damit die Benutzer eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung einnehmen können.
- Die Tastatur und die sonstigen Eingabemittel müssen auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muss ein Auflegen der Hände ermöglichen.
- Die Tastatur muss eine reflexionsarme Oberfläche haben.
- Form und Anschlag der Tastatur müssen eine ergonomische Bedienung der Tastatur ermöglichen. Die Beschriftung der Tastatur muss sich vom Untergrund deutlich abheben und bei normaler Arbeitshaltung lesbar sein.

Sonstige Arbeitsmittel

- Der Arbeitstisch bzw. die Arbeitsfläche muss eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen und eine flexible Anordnung des Bildschirmgerätes, der Tastatur, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel ermöglichen. Ausreichender Raum für eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung muss vorhanden sein. Ein separater Ständer für das Bildschirmgerät kann verwendet werden.

- Der Arbeitstuhl muss ergonomisch gestaltet und standsicher sein.
- Der Vorlagenhalter muss stabil und verstellbar sein, sowie so angeordnet werden können, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen soweit wie möglich eingeschränkt werden.
- Eine Fußstütze ist auf Wunsch zur Verfügung zu stellen, wenn eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung ohne Fußstütze nicht erreicht werden kann.

Arbeitsumgebung

- Am Bildschirmarbeitsplatz muss ausreichender Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und –bewegungen vorhanden sein.
- Die Beleuchtung muss der Art der Sehaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Benutzer angepasst sein; dabei ist ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie Auslegung und Anordnung der Beleuchtung sind störende Blendwirkungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.
- Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass leuchtende oder beleuchtete Flächen keine Blendung verursachen und Reflexionen auf dem Bildschirm soweit wie möglich vermieden werden. Die Fenster müssen mit einer geeigneten verstellbaren Lichtschutzvorrichtung ausgestattet sein, durch die sich die Stärke des Tageslichteinfalls auf den Bildschirmarbeitsplatz vermindern lässt.
- Bei der Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes ist der Lärm, der durch die zum Bildschirmarbeitsplatz gehörenden Arbeitsmittel verursacht wird, Rechnung zu tragen, insbesondere um eine Beeinträchtigung der Konzentration und der Sprachverständlichkeit zu vermeiden.
- Die Arbeitsmittel dürfen nicht zu einer erhöhten Wärmebelastung am Bildschirmarbeitsplatz führen, die unzutraglich ist. Es ist für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.
- Die Strahlung muss – mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums – so niedrig gehalten werden, dass sie für Sicherheit und Gesundheit der Benutzer des Bildschirmarbeitsplatzes unerheblich ist.

Zusammenwirken Mensch – Arbeitsmittel

- Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.
- Bei Entwicklung, Auswahl, Erwerb und Änderung von Software sowie bei der Gestaltung der Tätigkeit an Bildschirmarbeitsgeräten hat der Arbeitgeber den folgenden Grundsätzen insbesondere im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit Rechnung zu tragen:
 - Die Software muss an die auszuführende Tätigkeit angepasst sein.
 - Die Systeme müssen den Benutzern Angaben über die jeweiligen Dialogabläufe unmittelbar oder auf Verlangen machen.
 - Die Systeme müssen den Benutzern die Beeinflussung der jeweiligen Dialogabläufe ermöglichen sowie eventuelle Fehler bei der Handhabung beschreiben und deren Beseitigung mit begrenztem Arbeitsaufwand erlauben.
 - Die Software muss entsprechend den Kenntnissen und Erfahrungen der Benutzer im Hinblick auf die ausführende Aufgaben angepasst werden können.
- Ohne Wissen der Benutzer darf keine Vorrichtung zur qualitativen oder quantitativen Kontrolle verwendet werden.

Bezüglich der anzubietenden Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Bildschirmarbeit vergleichen Sie bitte [Kapitel „Arbeitsmedizinische Vorsorge“](#).

Eine Checkliste für Beschäftigte an Bildschirmarbeitsplätzen finden Sie im PRAXIS-Handbuch „Qualitätssicherung – Anhang“ unter „Merkblätter“, im Kapitel „Bauliche Anforderungen“.

Röntgenverordnung (RöV)

Röntgeneinrichtungen dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen betrieben werden.

Die Röntgenverordnung (RöV) finden Sie im HANDBUCH Gesetze und Vorschriften im Kapitel „Bundesgesetze“

Beschreibung eines Röntgenraumes in einer Zahnarztpraxis

Das Röntgen darf nur in einem allseitig umschlossenen Raum durchgeführt werden, der in der Genehmigung oder in der Bescheinigung des Sachverständigen nach § 4 a RöV genannt ist, § 20 Abs. 1 RöV. Weiterhin sind besondere Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlen zu treffen, § 20 Abs. 2 Satz 2 RöV. Die Behörde kann für Störstrahler nach § 5 Abs. 1 RöV festlegen, dass sie nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden dürfen.

Nach § 20 Abs. 5 RöV müssen die Räume so bemessen sein, dass die erforderlichen Verrichtungen ohne Behinderung vorgenommen werden können. Bestrahlungsräume, in denen die Ortsdosisleistung höher als 3 Millisievert durch Stunde sein kann, sind darüber hinaus so abzusichern, dass Personen, auch mit einzelnen Körperteilen, nicht unkontrolliert hineingelangen können. Es muss eine geeignete Ausstattung zur Überwachung des Patienten im Bestrahlungsraum vorhanden sein.

Boden und Wände

Der Röntgenraum muss allseits strahlensicher abgeschirmt sein (Mauerwerk, Ständerwände, Türen, Bleifolien, Bleiglas). Boden und Decke benötigen keinen Strahlenschutz.

Die in einer Zahnarztpraxis gängigen Röntgengeräte (Panorama und Intraoral) benötigen als Strahlenschutz 1 mm Bleigleichwert. Dieser kann erstellt werden durch Mauerwerk, entsprechend nachfolgender Strahlenschutz-Tabelle. Sollte es Ständerwände mit Gipskartonplatten geben, sind diese Wandplatten mit 1 mm Bleiauflage zu verwenden (im Fachhandel erhältlich).

Beim Mauerwerk ist empfehlenswert Kalksandstein KSV oder Vollziegel zu verwenden (Längs- und Querbett); vollfugig vermauern. Aus der Strahlenschutztablette ist zu ersehen, dass eine 11,5 cm Vollziegel oder KSV-Wand dem erforderlichen Strahlenschutz entspricht. Da allerdings auch die Röntgengeräte befestigt werden müssen, ist eine 17,5 cm starke Wand empfehlenswert.

Bei Ständerwänden muss eine Stahlstütze eingebracht werden. Als Zarge sollte man für diesen Fall eine Stahlzarge verwenden. Diese entspricht dem Strahlenschutz und ist auch wegen der schweren Strahlenschutztür ratsam. Holzzargen müssen extra verbleit werden.

Händedesinfektion

Im Röntgenraum ist mindestens ein Spender für Händedesinfektionsmittel anzubringen.

Türen

Die Strahlenschutztüre muss mit 1 mm Bleifolie belegt sein. Ein Bleifenster als Sichtverbindung zum Panoramagerät muss eingebaut sein. Ein Schlüsselloch ist zu vermeiden. Auch Türzargen müssen verbleit werden.

Be- und Entlüftung

Da es sich bei dem Röntgenraum in der Regel um einen innenliegenden Raum ohne Fenster handelt, muss dieser be- und entlüftet werden. Dies ist z. B. möglich durch ein Lüftungsgitter in der Strahlenschutztüre. Dieses Lüftungsgitter muss jedoch ebenfalls mit einer Bleiplatte abgeschirmt sein.

Installationen

Alle Installationen (Sanitär oder Elektro), die den Strahlenschutz unterbrechen, müssen nachträglich verbleit werden.

Kontrollbereiche

Kontrollbereiche sind abzugrenzen und müssen während der Einschaltzeit deutlich sichtbar gekennzeichnet sein („Kein Zutritt – Röntgen“).

Im Kontrollbereich von Röntgeneinrichtungen, die in Röntgenräumen liegen, dürfen Arbeitsplätze, Verkehrswege oder Umkleieräume nur liegen, wenn sichergestellt ist, dass sich dort während der Einschaltzeit keine Personen aufhalten.

Strahlenschutz-Tabelle handelsüblicher Baumaterialien

Bleigleichwerte der gebräuchlichsten handelsüblichen Baumaterialien. Die nachfolgende Tabelle ist nur für eine Röntgenspannung bis 100 kV gültig.

Baumaterial	Stärke	Bleigleichwerte
Beton 2,2 g/cm ³	8,0 cm	1,0 mm Pb
Hochlochziegel	11,5 cm	0,5 mm Pb
Vollziegel	11,5 cm	1,0 mm Pb
Bims	18,0 cm	1,0 mm Pb
Kalksandstein	11,5 cm	1,0 mm Pb
Ytong GS 50	30,0 cm	1,3 mm Pb
Hartgips	18,0 cm	1,0 mm Pb
Baryt-Wandputz	1,5 cm	1,0 mm Pb
Barytplatten	3,0 cm	2,5 mm Pb
Barytplatten	6,0 cm	4,6 mm Pb
Robolith-Steine 2	11,5 cm	5,0 mm Pb
Robolith-Steine 4	11,5 cm	7,2 mm Pb
Robolith-Steine 61	1,5 cm	8,6 mm Pb
Spiegelglas	2,0 cm	0,3 mm Pb
Stahl	1,1 cm	1,0 mm Pb
Gasbeton	17,0 cm	0,5 mm Pb
Bleiglas	4 - 6 mm	1,0 mm Pb

Beschreibung einer Dunkelkammer in einer Zahnarztpraxis

Türen

Bei geschlossener Dunkelkammertüre muss dieser Raum absolut lichtdicht sein. Die Türe muss unten mit einem „Kältefeind“ versehen werden, um einen Lichteinfall an der Türschwelle zu verhindern.

Be- und Entlüftung

Der Raum muss ebenfalls be- und entlüftet werden. Bei Lüftungsgittern muss gewährleistet sein, dass diese keinen Lichteinfall verursachen.

Beleuchtung

In der Dunkelkammer sollte keine Neonbeleuchtung verwendet werden, da die Leuchtstoffröhren nachglimmen.

Die Überprüfung der Dunkelkammerbeleuchtung und der Verdunkelungseinrichtung hat für alle verwendeten Filmtypen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Nach Eingriffen in die Beleuchtungs- und Verdunkelungseinrichtungen und aus gegebenem Anlass sind weitere Überprüfungen erforderlich.

Eine häufig auftretende Fehlerquelle bei OPG-Aufnahmen stellt die falsche Ausrichtung der Dunkelkammerbeleuchtung dar. Die Leuchte sollte bei ausreichendem Abstand in den Raum hinein und nicht direkt auf den Arbeitsplatz ausgerichtet sein. Der Film sollte während seiner Verarbeitung immer diffus, nicht aber gerichtetem Licht ausgesetzt sein.

Kentlichmachung der Tätigkeit durch ein Praxisschild

Die/der niedergelassene Zahnärztin/Zahnarzt hat die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kentlich zu machen (§ 22 der Berufsordnung).

Zahnärztinnen/Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben ein gemeinsames Praxisschild zu verwenden. Auf dem Praxisschild einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) sind der Name der Partnerschaft sowie die Namen aller Beteiligten und deren Berufsbezeichnung anzugeben.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Zahnärzten (Gemeinschaftspraxis, Partnerschaft) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Berufsbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig.

Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften, Partnerschaften oder sonstige Sozietäten dürfen sich nicht als Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum oder Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

Zulässige Angaben auf dem Praxisschild

Auf dem Praxisschild **müssen** folgende Angaben gemacht werden:

- Namen und
- Berufsbezeichnung.

Des Weiteren wird Zahnärztinnen/Zahnärzten, die eine nicht nur vorübergehend belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausüben, gestattet, auf dem Praxisschild auf diese Tätigkeit durch den Zusatz: „Belegzahnarzt“ oder „Belegzahnärztin“ bzw. „Konsiliarzahnarzt“ oder „Konsiliarzahnärztin“ unter Hinzufügung des Namens der Klinik, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, hinweisen. Auf Verlangen der Kammer sind dieser die für eine Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu beachten ist, dass auf dem Praxisschild die Berufs- und Gebietsbezeichnung allen weiteren erworbenen Bezeichnungen vorangestellt wird.

Größe und Anzahl

Aufgehoben wurde die bislang geltende berufsrechtliche Regelung, wonach nur ein Praxisschild zulässig ist, das keinen besonderen werbewirksamen Effekt haben darf. Die Berufsordnung der LZK Baden-Württemberg sieht nun keine Begrenzung der Anzahl an Praxisschildern mehr vor. Das Anbringen mehrerer Praxisschilder ist nicht mehr abhängig von „besonderen baulichen Verhältnissen“ bzw. der Zustimmung der Kammer.

Ebenfalls entfallen ist das bisherige Erfordernis, dass das Praxisschild keinen „besonderen werbewirksamen Effekt“ haben darf. Die Berufsordnung verlangt nur noch, dass das Praxisschild den „örtlichen Gepflogenheiten“ entspricht. Durch das in der Berufsordnung verankerte Verbot einer berufswidrigen Werbung ist allerdings weiterhin gewährleistet, dass die Praxisschilder nicht zu reinen Werbetafeln missbraucht werden.

Zahnärztinnen/Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, z. B. in einer Gemeinschaftspraxis oder in einer Partnerschaft, haben ein gemeinsames Praxisschild zu verwenden.

Anders verhält es sich bei der Praxisgemeinschaft oder der Apparategemeinschaft. Da es sich hierbei lediglich um die gemeinsame Nutzung z. B. von Praxisräumen und/oder Personal handelt, jede beteiligte Zahnärztin/jeder beteiligte Zahnarzt aber eine „eigene Praxis“ betreibt, sind getrennte Praxisschilder zu verwenden.

Verlegung der Praxis

Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz mitgeteilt werden.

Der Zahnarzt darf das Praxisschild eines anderen Zahnarztes, dessen Praxis er übernommen hat, nicht weiterführen.

Mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung von www.nullbarriere.de

Barrierefreie Gestaltung

Entgegen der vielfach vertretenen Auffassung, dass eine barrierefreie Bauweise bei Neubauten und Umbaumaßnahmen die Kosten stark erhöhen würden, zeigen Projekte erfahrener Planer von barrierefreien Bauten, dass durch eine rechtzeitige und kompetente Planung und durch standardisierte, teilweise zertifizierte Bauprodukte Mehrkosten auf ein Minimum verringert werden können.

Bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestand ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Normen sinngemäß – entsprechend dem individuellen Bedarf – angewendet werden können. Das Erreichen von barrierefreien Ergebnissen hängt hier besonders vom Wissen und der Erfahrung des Planers und der Handwerksbetriebe ab.

Barrierefreies Wohnen und Leben stehen hoch im Kurs. Die Grundideen und technischen Möglichkeiten des barrierefreien Bauens erfahren eine hohe Akzeptanz bei Verbrauchern und Anbietern von Immobilien. Zukünftig müssen Immobilien eine deutlich verbesserte Eignung für Menschen unterschiedlichen Alters garantieren und es muss eine größere Bandbreite von körperlichen Fähigkeiten berücksichtigt werden. Damit wird auch der vom Verbraucher gewünschte, höhere Komfort bei Wohn- und Geschäftsbauten erreicht. Zunehmend werden deshalb öffentliche und private Bauten barrierefrei geplant und errichtet. Der Bund und die Bundesländer stellen Fördermittel bereit und schaffen damit Anreize zum barrierefreien Bauen.

Die behindertengerechte Praxis sollte insbesondere die Bedürfnisse von

- Blinden, Sehbehinderten,
- Gehörlose, Hörgeschädigten,
- Rollstuhlbenutzern,
- Gehbehinderten,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kindern und
- klein- und großwüchsige Menschen berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg

DIN 18024-2 „Barrierefreies Bauen: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten“

Nach § 39 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen, die überwiegend von kleinen Kindern, behinderten oder alten Menschen genutzt werden, hierzu zählen auch Praxen der Heilberufe und Heilhilfsberufe, so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Der Landtag von Baden-Württemberg hat aus diesem Grund in der 1996 in Kraft getretenen Landesbauordnung weit reichende Regelungen zum barrierefreien Bauen verankert. So müssen grundsätzlich alle durch Neubau, Umbau oder Nutzungsänderung entstehenden Gebäude, hierzu zählen auch Zahnarztpraxen, insgesamt barrierefrei gestaltet werden. Was dazu beachtet werden muss, gibt die als technische Baubestimmung nach der Landesbauordnung verbindliche Norm DIN 18024 Teil 2 vor.

Bei Praxis-Übernahmen greift der Bestandsschutz nach altem Recht. Es sind keine Umbauten gefordert im Sinne von § 39 LBO und § 2 LBO/AVO.

Grundsatz

Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

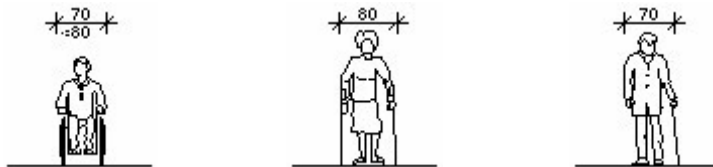
- Blinden, Sehbehinderten,
- Gehörlose, Hörgeschädigten,
- Rollstuhlbenutzern,
- Gehbehinderten,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kindern und
- klein- und großwüchsige Menschen

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein. Untere Türansschläge und Schwellen sind grundsätzlich zu vermeiden.

In jedem Sanitärraum (also jeweils bei Damen und Herren) und jeder Sanitäranlage ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

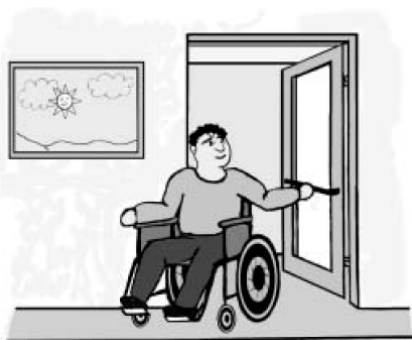
Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens (Fertigmaß) 90 cm haben.



Die Abbildungen zeigen den benötigten Platzbedarf der behinderten Personen. Rollstühle sind zwar meistens nicht breiter als 70 cm, dennoch wird zum zügigen Durchfahren der Türöffnung eine Breite von 90 cm als erforderlich angesehen.

- Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.
- Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.
- Hauseingangstüren, Brandschutztüren und Garagentore müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein. An kraftbetätigten Türen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.
- Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.
- Untere Türansschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.
- Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen.



Empfehlungen:

- Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.
- In geöffnetem Zustand dürfen Türen nicht in die Verkehrsflächen/Gänge/Fluchtwege hineinragen.

Abb. „Tür mit Zuziehstange“

Treppe

Barrierefreie Treppen sind besonders sorgfältig zu gestalten, um die Gefahren, die beim Begehen auftreten, möglichst gering zu halten.

- Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein. Stufenunterscheidungen sind unzulässig.
- Beidseitig sind Handläufe (Durchmesser 3 - 4,5 cm) anzubringen (am „Treppenauge“ nicht unterbrochen).
- Anfang und Ende des Treppenlaufs sind rechtzeitig und deutlich erkennbar zu machen (z. B. durch taktile Kennzeichnung an den Handläufen).
- Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen.
- Orientierungssicherheit am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe durch einheitliche taktile Hinweise auf Geschossebene.
- Treppenläufe mit mehr als 3 Stufen müssen auf der ersten und letzten Stufe über die gesamte Trittbreite durch einen 50 mm bis 80 mm breiten kontrastierenden Streifen gekennzeichnet werden. Bei Treppen bis zu 3 Stufen gilt dies für alle Stufen. Stufenunterschiede sind nicht zulässig.
- Die Durchgangshöhe unter Treppen beträgt 230 cm. Die Unterseite des untersten Treppenlaufes muss bis zu einer Höhe von mindestens 230 cm geschlossen sein.

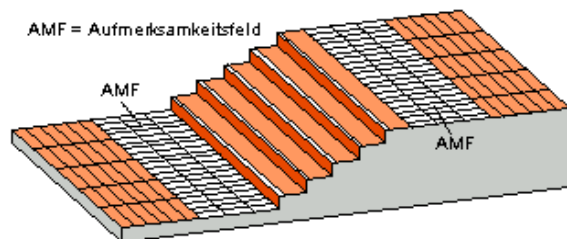


Abb. „Aufmerksamkeitsfelder“ bei Treppen mit mehr als 3 Stufen



Abb. „Möglichkeiten einer barrierefreien Treppe“

Erreichbarkeit

Alle Ebenen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Rampen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ohne Quergefälle maximal 6% Steigung,
- Zwischenpodest von mindestens 150 cm ab 600 cm Rampenlänge,
- Radabweiser beiderseits 10 cm hoch bei Rampen und Zwischenpodesten,
- beidseitige Handläufe, Durchmesser 3 bis 4,5 cm, 85 cm hoch, Handläufe und Radabweiser 30 cm in den Plattformbereich hineinragend,
- Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm am Anfang und Ende der Rampe ,
- In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet sein.

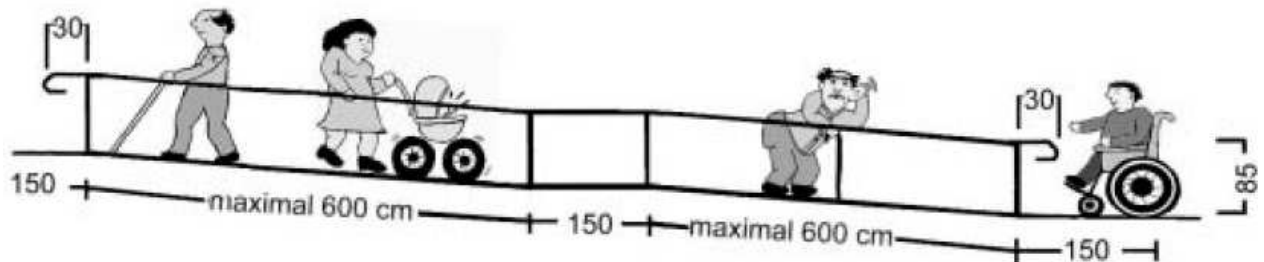
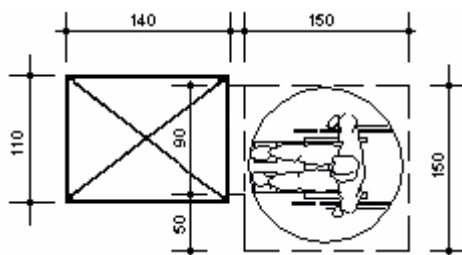


Abb. „Vorschriftsmäßige Rampe“

Aufzug

- Fahrkorb lichte Breite mind. 110 cm, lichte Tiefe mind. 140 cm, Türbreite 90 cm.
- Bedienungstableau und Haltestangen müssen zur Verfügung stehen.
- Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief. Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern. Lichte Breite der Fahrschachttüren mindestens 90 cm. Sie darf nicht gegenüber abwärts führenden Treppen und Rampen angeordnet sein.
- Orientierungshilfen: Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenstangen auszustatten.



Empfehlungen:

- Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Abb. „Bewegungsflächen vor dem Aufzug“

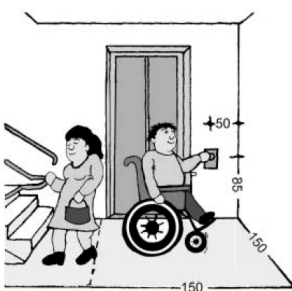


Abb. „Bedienungstableau vor dem Aufzug“

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

- Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschachttüren.
- Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Mauervorsprünge, abgestellte Fahrzeuge, Ausstattungen, Türen in geöffnetem Zustand und Bepflanzung.
- Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

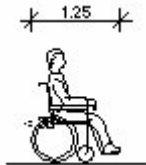


Abb. „Durchschnittliche Tiefe eines Rollstuhls“

Folgende Mindestmaße sind daher notwendig:

mind. 150 cm tief:

- vor Therapieeinrichtungen (z. B. Badewanne, Liege)
- vor dem Rollstuhlstellplatz
- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf PKW-Stellplätzen (siehe auch PKW-Stellplatz)

mind. 150 cm breit und 150 cm tief:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum
- am Anfang und am Ende einer Rampe
- vor Fernsprechkablen und öffentlichen Fernsprechern
- vor Serviceschaltern
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen

mind. 150 cm breit:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen
- neben Treppenauf- und Abgängen: die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen

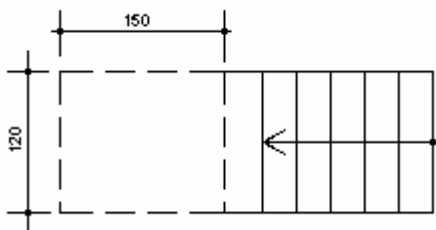


Abb. „Mindestbreite neben Treppenauf- und Abgängen“

mind. 120 cm breit:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss
- zwischen Radabweisern einer Rampe
- neben Bedienungsvorrichtungen

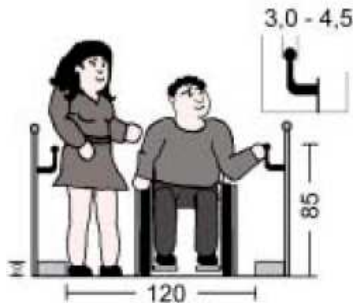


Abb. „Mindestabstand zwischen Radabweisern einer Rampe“

mind. 90 cm breit:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen
- auf Nebenwegen

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief. Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

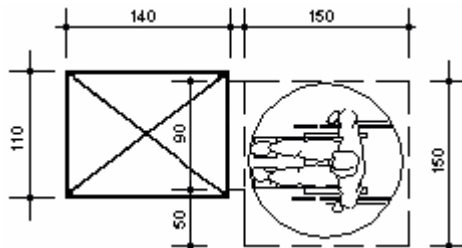


Abb. „Größe der Bewegungsfläche die mindestens vor Fahrschachttüren eingehalten werden muss“

Begegnungsflächen

Mehr als 15 m lange Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern eine Begegnungsfläche von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Empfehlungen für textile Beläge:

- Bodenbeläge dürfen sich nicht beim Drehen des Rollstuhls aufwerfen.
- Beim Gehen mit einem Geh-Stock dürfen keine "Eindrücke" entstehen.

Empfehlungen für glatte Bodenbeläge:

- Bodenbeläge im Eingangsbereich sind durch eingebrachte Feuchtigkeit besonders gefährlich, Rutschgefahr, aber auch durch die Spiegelung am Boden wird die Orientierungsfähigkeit von seh-schwachen Menschen extrem eingeschränkt.

Gepflasterte Wege sind möglich, wenn die Oberfläche glatt, eben und die Furchen oder Spalten nicht weniger als 2 cm sind.

Bedienungsvorrichtungen

- Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.
- Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.
- Die Tür des Sanitärraumes und/oder der Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.
- Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.
- Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.
- Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslose Armaturen und mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45°C betragen.
- Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z. B. Zugschnur) erreichbar sein.

Sanitärräume

In jedem Sanitärraum oder jeder Sanitäreinrichtung ist mindestens eine für Rollstuhlbewerber geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

Anforderungen an die Ausstattung:

- Klosettbecken: Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muss sich der Benutzer anlehnen können.
- Haltegriffe: Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein. Der Abstand zwischen den Klappgriffen muss 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen.

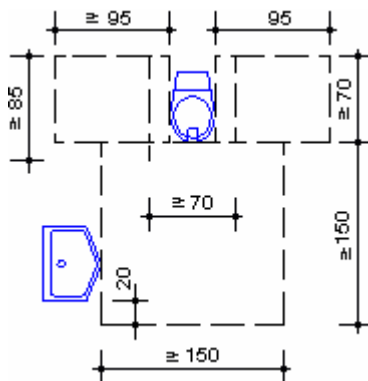


Abb. „Abstandsmaße eines Sanitärraumes“

- Toilettenspülung: Die Spülung muss beidseitig mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss.
- Toilettenpapierhalter: Je ein Toilettenpapierhalter muss an den Klappgriffen im vorderen Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.
- Waschtisch: Ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsyphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten. Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150cm breite Bewegungsfläche anzuordnen.
- Spiegel: Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.
- Seifenspender: Ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein. Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100cm angeordnet sein.
- Handtrockner: Der Handtrockner muss anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen. Die Bewegungsfläche vor dem Handtrockner muss 150 cm tief und 150 cm breit sein.
- Abfallauffang: Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang mit selbstschließendem Einwurföffnung in 85 cm Höhe muss anfahrbar und mit einer Hand bedienbar sein. Bewegungsfläche vor dem Abfallauffang 120 cm breit.
- Ein Wasserventil mit Wasserschlauch und ein Fußbodenablauf sind vorzusehen.
- Notruf ist vorzusehen
- Die Tür des Sanitärraumes und/oder der Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.
- Die barrierefreie Toilettenkabine sollte mit Kleiderhaken in 85 cm und 150cm Höhe und mit einer zusätzlichen, 15 cm tiefen und 30 cm breiten Ablagefläche in 85 cm Höhe ausgestattet werden.
- Bewegungsfläche mind. 150 cm tief

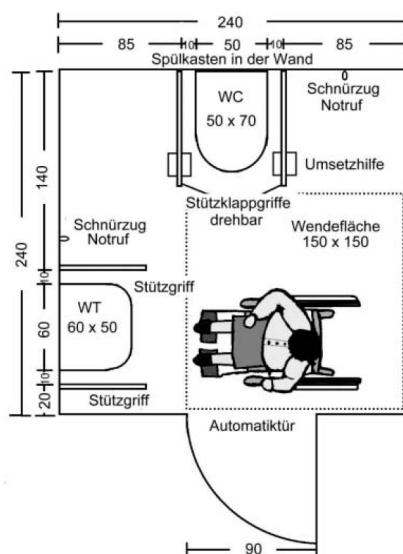


Abb. „Optimale Gestaltung einer behindertengerechten sanitären Einrichtung mit sämtlichen Bedienungsvorrichtungen“

Orientierungshilfen

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten. Orientierungshilfen sind so signalwirksam anzuordnen, dass Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind, z. B. durch Hell/Dunkelkontraste. Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen.

- Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z. B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.
- Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen.
- Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungweisende Beleuchtung, z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.
- Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen.
- Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.
- Orientierungshilfen sollen möglichst hell auf dunklem Hintergrund abgebildet sein.
- Orientierungshilfen müssen beim Gehen mit dem Fuß, mit dem Tast- oder Blindenstock (und Scanner) tast- und fühlbar sein.

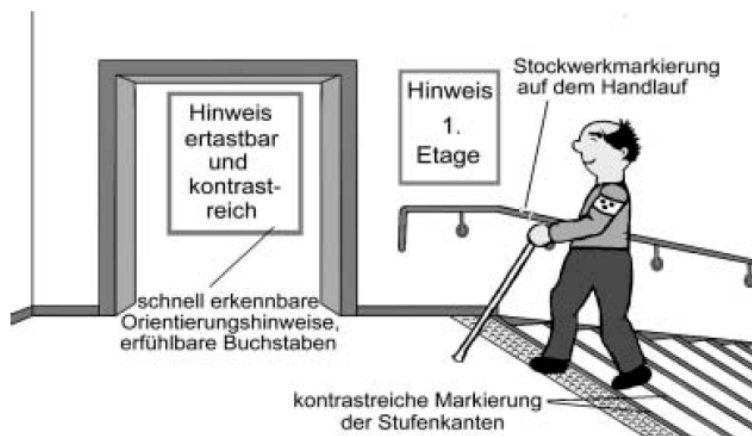


Abb. „Orientierungshilfen Treppe, Handlauf, Wand und Türe“

Pkw-Stellplatz

1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen nach DIN 18025-1 („Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“) gestaltet sein. In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus vorzusehen. Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm, Breite 350 cm, vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

Bewegungsflächen mind. 150 cm tief:

- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen

Die Bewegungsfläche vor der Längsseite eines Kfz muss mindestens 150 cm tief sein. Daraus ergibt sich eine Gesamtstellplatzbreite von mind. 350 cm.

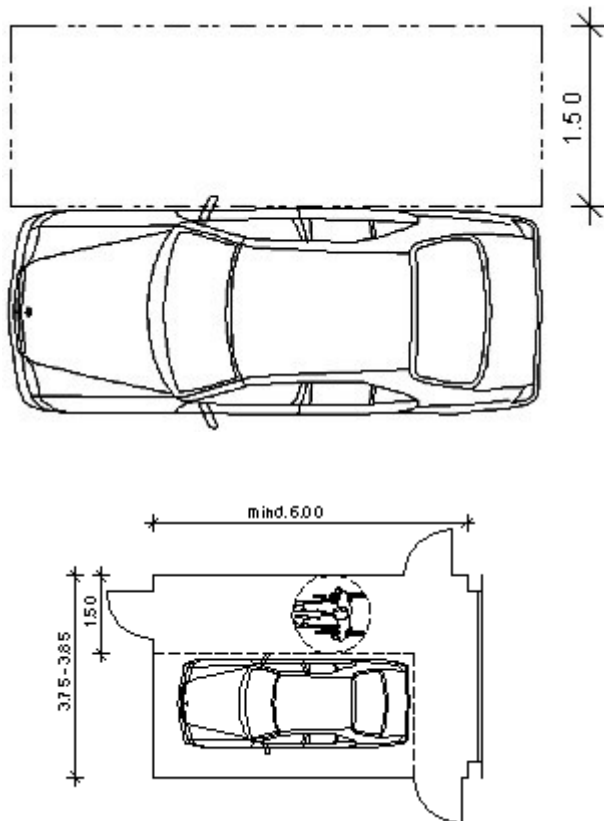


Abb. „Bemessung für seitlichen Ausstieg Behinderter“

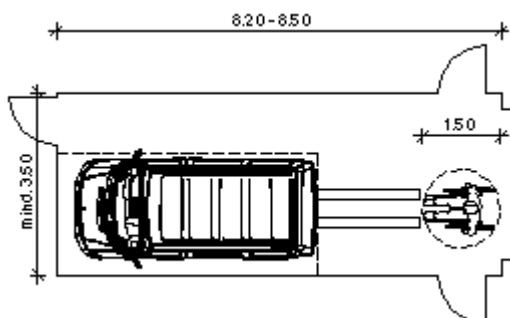


Abb. „Großzügige Bemessung für Behindertentransporter - Wagen mit Auffahrrampe: Die Länge der Auffahrrampen beträgt 175 - 200 cm.“

Gefährdungsbeurteilungen

8.

Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen

Arbeitsbereich/Tätigkeit: **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Zahnarztpraxis**

Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische - organisatorische - persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen
1.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen.	Anhang Nr.1.3 zur ArbStättV		
2.	Die Praxismitarbeiter sind über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen (Dokumentation)?	Nr.4 Abs.12 ASR A1.3		